



Wahlbekanntmachung

1. **Am 8. März 2026** findet die **Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Stadt Rottenburg am Neckar ist in folgende 30 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

Alle Wahllokale sind rollstuhlgerecht:

Wahlbezirk	Wahlraum	Adresse
00101	Kulturzentrum Zehntscheuer	Bahnhofstraße 16
00102	Eugen-Bolz-Gymnasium	Mechthildstraße 26
00103	Carl-Joseph-Leiprecht-Schule	Weggentalstraße 85
00104	Lindenschule	Leipziger Straße 3
00105	Grundschule Hohenberg	Jahnstraße 25
00106	Rettungszentrum	Sülchenstraße 24
00107	Berufliche Schule	Eugen-Semle-Straße 9
00108	Evangelisches Gemeindezentrum	Kirchgasse 18
00109	Kindergarten Dätzweg	Erasmusstraße 48
00110	Kinderhaus Yalovastraße	Yalovastraße 21
00111	Grundschule Kreuzerfeld – Erdgeschoss	Gelber Kreidebusen 43
00112	Quartierstreff im Kreuzerfeld	Friedrich-Ebert-Straße 25
01101	Marienberghalle Bad Niedernau	Marienbergstraße 9-13
01201	Schloss-Scheuer Baisingen	Schloßstraße 2
01301	Bürgerhaus Buse Bieringen	Allmandstraße 50
01401	Mehrzweckhalle Dettingen	Pfarrer-Uhl-Straße 11
01501	Dorfhaus Eckenweiler	Weitenburger Straße 11
01601	Rathaus Ergenzingen	Gäustraße 8
01602	Vinzenz-Härle-Saal Ergenzingen	Gäustraße 1
01701	Von-Wagner-Halle Frommenhausen	Waldeckstraße 5
01801	Sophie-Scholl-Schule Hailfingen	Hadolfinger Straße 24
01901	Kirchengemeindesaal Hemmendorf	Dettinger Straße 32
02001	Schule Kiebingen - Vereinsraum	Im Unterdorf 26
02101	Rommelstalhalle Obernau - Vereinsraum	Rommelstalstraße 50
02201	Tannenrainhalle Oberndorf	Schönbuchstraße 55
02301	Mensa Grundschule Schwalldorf	Schützenstraße 16
02401	Sport- und Gemeindehalle Seebronn	Achalmstraße 22
02501	Rathaus Weiler	Siebertälerstraße 10
02601	Mehrzweckhalle Wendelsheim	Steinbruchstraße 22
02701	Emil-Hess-Saal Wurmlingen	Hegelstraße 17-21

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 15.02.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in folgenden Sitzungsräumen zusammen:

50B01	Rathaus – Großer Sitzungssaal	Marktplatz 24
50B02	Josef-Eberle-Schule, EG Raum E002	Jahnstraße 27
50B03	Josef-Eberle-Schule, EG Raum E003	Jahnstraße 27
50B04	Josef-Eberle-Schule, EG Raum E005	Jahnstraße 27

50B05	Josef-Eberle-Schule, EG Raum E009	Jahnstraße 27
50B06	Josef-Eberle-Schule, EG Raum E011	Jahnstraße 27
50B07	Josef-Eberle-Schule, EG Raum E012	Jahnstraße 27
50B08	Josef-Eberle-Schule, 1. OG Raum E102	Jahnstraße 27
50B09	Josef-Eberle-Schule, 1. OG Raum E103	Jahnstraße 27
50B10	Josef-Eberle-Schule, 1. OG Raum E105	Jahnstraße 27
50B11	Josef-Eberle-Schule, 1. OG Raum E109	Jahnstraße 27
50B12	Josef-Eberle-Schule, 1. OG Raum E111	Jahnstraße 27

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zur Identitätsfeststellung ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet oder der Stimmzettelumschlag gekennzeichnet ist (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummern 6 und 7 des Landtagswahlgesetzes).
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rottenburg am Neckar, 24. Februar 2026
Bürgermeisteramt

Stephan Neher
Oberbürgermeister